

nen, und überreichten dem Syndikat ein Memorial, worin sie um die Aufhebung des Zugs, wodurch so viele Familien ausser Nahrung gesetzt würden, baten. Dieß gab der Sache eine andere Wendung; die Bürger traten zurück und die Höfe des Rheinthalß übernahmen gemeinschaftlich die Vertheidigung eines so oft bestätigten Rechts, als allgemeine Landessache. In Frauenfeld, wo man über diesen Punkt ungleich dachte, wollte man es zu keinem rechtlichen Entscheid kommen lassen, sondern den Streit durch eine Commission gütlich beylegen; Zürich und Bern arbeiteten besonders daran; endlich mußte sich das Rheinthal zu einem Vergleich bequemen, wodurch St. Gallen, gegen Erlegung von 2100 fl. an die Höfe, nicht nur die Aufhebung des Zugs, sondern auch die Befreyung aller Spitalgüter seit 1551 erhielt. Bey diesem Vergleiche verblieb es jedoch nicht, und die Sache kam im folgenden Jahre nochmals (1789.) vor die Tagsatzung, welche durch eine Commission aufs neue, aber wieder vergeblich, beyde Partheyen zu vergleichen suchte; desnachen endlich über diesen Gegenstand eine landesherrliche Verordnung verfaßt und von den allseitigen